

ihren Ergebnissen der Erforschung der Deutschordensgeschichte in der Bundesrepublik zu Worte kommen. Sicherlich ist das auch ein Weg zur Völkerverständigung. Besonders aufschlußreich ist in dem Sammelband mit seinen insgesamt neun Beiträgen verschiedener Autoren die Zusammenstellung des polnischen Mitherausgebers Marian Biskup, der über »Die Erforschung des Deutschordensstaates« referiert und dabei »Forschungsstand – Aufgaben – Ziele« im Auge hat. Dabei werden sowohl die polnischen als auch die bundesrepublikanischen Ergebnisse dargelegt. Die Aufsätze sind aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzt. Zwei Karten machen den Text anschaulich. Ein Orts- und Personenverzeichnis dient der besseren Benutzung des Bandes. Zum Schluß werden die Autoren und Herausgeber in Kurzbiographien mit Angabe ihrer Veröffentlichungen vorgestellt. *K-g*

Josef Hopfensitz: Kommende Oettingen Deutschen Ordens (1242–1805), Recht und Wirtschaft im territorialen Spannungsfeld (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 33). Bonn-Godesberg: Wissenschaftliches Archiv 1975. XVI, 306 S., 18 Abb., 2 Faltblätter.

Die Deutschordens-Kommende Oettingen existierte von 1242 bis 1805. Grundlegend für ihre Entstehung war die dem Deutschorden erteilte Bestätigung der bis dahin erhaltenen Schenkungen durch die Oettinger Grafen Ludwig III. und Ludwig IV. am 5. April 1242. In drei Abschnitten schildert Verf. den Gang durch die Geschichte: von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, die Zeit vom 14. bis zum 16. Jahrhundert und der Besitzstand bis zur Auflösung. In einem 4. Abschnitt wird die Auseinandersetzung mit dem Oettinger Grafenhaus geschildert.

An den Anfang sind ein Abkürzungsverzeichnis sowie eine Übersicht über Münzen, Maße, Gewichte und Abgaben gestellt. Verschiedene Exkurse befassen sich mit dem Verhältnis von Kommende und ihren Untertanen sowie mit dem Personalbestand. Ein Orts- und Personenverzeichnis erschließt den Band, der als Dissertation entstand. *K-g*

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. von Heinrich Koller. – H. 1: Die Urkunden und Briefe aus Stadtarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (München) (mit Ausnahme von Augsburg und Regensburg). Bearb. von Heinrich Koller. 1982. 127 S. – H. 2: Urkunden und Briefe aus Klosterarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (München). Bearb. von Christine Edith Janotta. 1983. 159 S. – H. 3: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Kassel (vornehmlich aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg/L.). Bearb. von Paul-Joachim Heine. 1983. 149 S. Wien, Köln, Graz: Böhlau.

Nach dem zeitbedingt unvollständigen und knappen Regestenband von Josef Chmel (1838), der mehr ein Verzeichnis als eine Inhaltsangabe darstellt, unternehmen erfreulicherweise Kommissionen bei den Akademien der Wissenschaften in Wien und Mainz eine völlige Neubearbeitung der Regesten dieses wichtigen Kaisers. Sie versuchen jedoch nicht, die zahllosen Urkunden und Briefe aus allen Archiven zuerst chronologisch zu sammeln (das würde viele Jahrzehnte dauern), sondern beginnen die Veröffentlichung mit den erfaßbaren Archivbeständen. So sind Teilveröffentlichungen in absehbarer Zeit möglich und, durch Register gut erschlossen, für jeden Bearbeiter eines spätmittelalterlichen Themas erreichbar. Heft 3 enthält vorwiegend aus dem Archiv in Marburg zahlreiche Urkunden, die Hohenlohe betreffen. Wir danken Herausgeber und Bearbeitern für diese wichtige, künftig unentbehrliche Arbeitshilfe und hoffen auf zügigen Fortgang des Unternehmens. *Wu*

Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815. Hrsg. und eingel. von Hanns Hubert Hofmann (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, hrsg. von Rudolf Buchner, 13). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1976. 407 S.

Die schöne und anregende Auswahl sowohl grundlegender wie exemplarischer Quellen

beleuchtet den Aufbau und das Funktionieren der alten Reichsverfassung in der Neuzeit. Natürlich sind die wichtigen Stationen in der Entwicklung des Reichsstaatsrechts dokumentiert: Reichsreform (Reichsabschiede Worms 1495, 1521, Augsburg 1500), Augsburger Religionsfriede 1555, Westfälischer Friede und Jüngster Reichsabschied 1654, bis hin zu Reichsdeputationshauptschluß, Rheinbundakte und Abdankung Franz II. am 6. August 1806. Über den territorialen Bestand und die ständische Gliederung unterrichten die Reichsmatrikel von 1521 und eine Aufstellung der Stände und Ritterschaften von 1792. Die Reichsgesetzgebung ist u. a. vertreten mit Auszügen aus der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532, der Reichspolizeiordnung 1548, der Münzordnung 1559, der Handwerksordnung 1732. Ihr besonderes Gepräge erhält die vorliegende Sammlung aber weniger durch solche fundamentale und eher bekannte Stücke. Hofmann gelingt es durch geschickte Auswahl dieser und zahlreicher anderer Urkunden, nicht nur Reichsinstitutionen und Gesetzesmaterien vorzustellen. Er weist durch die Auswahl auch immer wieder auf grundlegende, durchgängige Verfassungsprobleme hin, um deren Bewältigung sich die Reichsverfassung jahrhundertlang in wechselnden Konfliktsituationen mühte. Beispielhaft für die Arbeitsmöglichkeiten, die der Band bietet, seien hier die besonders wichtigen Fragen der Exekution und der Bündnisse bzw. Assoziationen im Reich hervorgehoben.

Die Auswahl der Quellen zeigt durchweg die Hand des Könners. Der Zweck dieser »Studienauswahl«, in die Reichsverfassung einzuführen, wird so umfassend erreicht, wie das in einer einbändigen Quellensammlung überhaupt möglich ist. Nur in wenigen Fällen läßt sich über die Zweckmäßigkeit der Aufnahme einzelner Stücke streiten. Weniger glücklich gewählt scheint die Generalkonfirmation der Freiheiten für die schwäbische Reichsritterschaft (Nr. 21). Das Stück ist nur als Formalie zu gebrauchen, weil es sich um eine reine Blankobestätigung handelt, die den Inhalt keines einzigen der ritterschaftlichen Privilegien erkennen läßt. Hier wäre ein bestimmtes Privileg oder der Auszug aus einer Ritterordnung nützlicher gewesen. Hofmanns knapp 30 Seiten umfassende Einleitung ist mit ihrer konzisen Charakterisierung der wichtigsten Verfassungsstrukturen und -entwicklungen eine Meisterleistung: Sie ist gut verständliche Einführung, knappes Repertorium und anregende Diskussionsgrundlage zugleich, dazu in ihren modernen Wertungen unerläßliche Ergänzung für die älteren verfassungsgeschichtlichen Lehrbücher. Eine kleine Korrektur am Rande: Der Rekurs an den Reichstag (S. XXX) führte, obwohl der kaiserliche Hof seine Zulässigkeit in Justizsachen bestritt, faktisch doch zum Ziel, wenn die mit der Exekution beauftragten kreisausschreibenden Fürsten unter Berufung auf den reichsständischen Rechtsgrundsatz von der Suspensivwirkung solcher Rekurse die reichsgerichtliche Entscheidung nicht vollstreckten.

Leider wird die Freude über den Inhalt dieses Bandes durch einige, nicht selten auch sinnentstellende Druck- oder Schreibfehler getrübt. Möglicherweise hat man auch nicht berichtigte bzw. bemerkte Vorlagefehler zu vermuten. Uns fielen auf: »Augsburgischen Consession« (S. 100⁴¹); »Possels« (S. 144²²); »ausweitung« statt »ausreutung« der alten katholischen Religion (S. 153³¹); »immunuere« statt »imminuere« (S. 176²⁶); »Spotul-« statt »Sportul-Geldern«, »Eyser« statt »Eyfer« (S. 201^{28, 33}); »gewordenen« statt »geworbenen« (S. 266²³); »Mandatum advocatorium« statt »avocatorium« (S. 272 Titel); »arcitorem« statt »arctiorem modum« (S. 309¹⁵); »L'henreuse réussite« (S. 314¹³); »Aufträgalrecht« (S. 389²); »Dezendenzen« statt »Deszendenzen« (S. 397⁴). – »Jouissance« sollte S. 402³ nicht mit »Nießbrauch«, sondern wie S. 404¹⁰ mit »Nutznießung« oder allgemeiner mit »Genuß« übersetzt werden, damit nicht der mißverständliche Eindruck einer Servitut erweckt wird. Sinnentstellend ist Art. V § 1 Satz 2 IPO übersetzt. »Hac transactione« (S. 172^{24, 25}) bezieht sich auf das IPO, »dictae pacis« (Z. 25/26) auf den Religionsfrieden von 1555. In der Übersetzung muß es also heißen: »Die hier . . . gemeinsam beschlossenen Bestimmungen . . .« Für die Datierung des Reichsdeputationshauptschlusses sollte man es ungeachtet der vorherigen provisorischen Inbesitznahmen bei der herkömmlichen und rechtlich begründeten Datierung 1803 belassen.